KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2010

Nr. 2010/2192

Einwohnergemeinde Gerlafingen: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision neu für das gesamte Gemeindegebiet durch das Ingenieurbüro W+H AG, Biberist, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Situation 1:2'000, Dok. Nr. 3.649.0988.1, September 2009

- Technischer Bericht zur GWP mit Ergebnissen zur Hydraulischen Berechnung und Konzept der Trinkwasserversorgung in Notlagen, Dok. Nr. 3.645.0988.2, Oktober 2008

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Altersstruktur der Wasserleitungen, Übersicht 1:5'000, Stand 2007.

2. Erwägungen

2.1 Der Einwohnergemeinderat Gerlafingen bestätigt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 21. Januar 2010, dass die öffentliche Planauflage in der Zeit vom 20. November 2008 bis 19. Dezember 2008 erfolgte und die eingegangene Einsprache mit Beschluss vom 22. Oktober 2009 abgelehnt worden ist. Gegen den Einspracheentscheid wurde das Rechtsmittel nicht ergriffen. Damit gilt die GWP durch den Einwohnergemeinderat als beschlossen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten PBG auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.4 Die Wasserversorgung der Stahl Gerlafingen AG ist nicht Bestandteil der öffentlichen Erschliessung. Das firmeneigene Versorgungsnetz wurde im vorliegenden Nutzungsplan orientierend dargestellt. Die Schnittstellen zum öffentlichen Versorgungsnetz dürfen keine qualitativen Auswirkungen haben und sind in gegenseitiger Absprache der zuständigen Personen der beiden Wasserversorgungen zu unterhalten und abzusichern. Die Stahl Gerlafingen beansprucht zudem die Löschwasserreserve der öffentlichen Wasserversorgung.

3. Beschluss

3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.2.1 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.

3.2.2 Als vordringliche Massnahmen sind umzusetzen:

- Die Anpassung der Löschreserve zu Gunsten der Stahl Gerlafingen AG.

- Die Erhöhung der Versorgungssicherheit durch die Verbindung zur Wasserversorgung Biberist.

- Die Überprüfung der bestehenden altrechtlichen Grundwasserschutzzonen des Pumpwerks Lerchenfeld.

3.3 Die GWP war nicht mit dem Hinweis publiziert, es komme ihr gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (vgl. § 39 Abs. 4 PBG). Es ist folglich noch ein Bauprojekt auszuarbeiten und ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmebewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Dabei verhält es sich wie folgt: Diese Nebenbewilligungen können dann als bereits mit dem Plan (GWP) mit erteilt gelten, wenn aus diesem deutlich hervorgeht, dass es ihrer bedarf (Bsp: Wasserleitung quert ein Gewässer). Auch in diesen Fällen kann allerdings eine nachlaufende präzisierende Verfügung der zuständigen Behörde erforderlich sein, nämlich insbesondere dann, wenn sich die Ausführungsdetails (Bsp: genaue Lage der Querung, vertikaler Mindestabstand zur Bachsohle) aus dem Plan nicht zureichend ergeben oder wenn Auflagen festzusetzen sind. Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.

3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.

3.8.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.

3.8.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Regionalen Führungsstab RZSO Wasseramt West zur Kenntnis zu bringen.

3.9 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	773.--	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111114

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.049.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung
Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Kantonale Finanzkontrolle
Katastrophenvorsorge
Regionaler Führungsstab RZSO Wasseramt West, P. Jordi, Chef RFS, Postfach 168, 4563 Gerlafingen
Einwohnergemeinde Gerlafingen, Gemeindepräsidium, 4563 Gerlafingen (Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**
Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist
Amt für Umwelt, Sch (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Gerlafingen: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.")